

Das Programm der Radikaldemokratischen Partei

1931

Einleitung:

Die bisherigen Regierungen der deutschen Republik haben es nicht verstanden, die deutschen Menschen für die Form und den Inhalt der Weimarer Verfassung zu gewinnen und diese Verfassung in einer den Lebensbedürfnissen des Volkes entsprechenden Weise anzuwenden und auszubauen. Es ist nicht wahr, dass die Demokratie versagt hat. Versagt haben nur die Führer.

Diese Führer haben nicht erkannt und erkennen auch heute noch nicht, dass das deutsche Volk dem Bolschewismus oder den Faschismus in die Arme getrieben wird, wenn die bisherige Politik der Lässigkeit und Untätigkeit, die einer plutokratischen Oberschicht die Macht in Staate und in der Wirtschaft überlässt, weiter fortgesetzt wird. Der Kampf gegen Bolschewismus und Faschismus kann nur denn mit Erfolg geführt werden, wenn Inhalt und Methoden der deutschen Republik grundlegend geändert werden.

Wenn das deutsche Volk vor schweren inneren Erschütterungen bewahrt, wenn ihm eine Aussenpolitik, die zwangsläufig zum Kriege und damit zur Vernichtung der deutschen Wirtschaft und Kultur führen muss, erspart bleiben soll, dann müssen alle zusammen stehen, die bereit sind, auf dem Trümmerhaufen dieser Scheinrepublik die wirkliche Republik, die Republik des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit zu errichten.

Wir sind Kämpfer für nationale und internationale Gemeinschaftsideen. Wir sind radikal demokratisch und überzeugt republikanisch, in der Aussenpolitik entschieden pazifistisch, in der Kulturpolitik unbeirrt und vorurteilslos freiheitlich, in der Wirtschafts- und Sozialpolitik radikal sozial und antiplutokratisch.

Im Einzelnen sind unsere Forderungen:

A.) Staatspolitik:

1. Die deutschen Einzelländer haben heute keine Daseinsberechtigung mehr. Das deutsche Volk kann sich diesen Luxus nicht mehr gestatten. Die Einzelländer sind in den deutschen Einheitsstaat zu überführen. Den Ländern, die ihre Eigenstaatlichkeit nur durch Reichszuschüsse aufrecht erhalten können, sind diese Zuschüsse sofort zu streichen. Besondere landsmannschaftliche und wirtschaftliche Zusammenhänge sind auch bei Abgrenzung der Verwaltungsbezirke zu berücksichtigen, ohne dass dadurch die Grundlage des Einheitsstaates gefährdet werden darf.
2. Das Ausführungsgesetz zu Artikel 48 der Reichsverfassung, durch das der Missbrauch dieses Artikels verhindert wird, muss umgehend erlassen werden.
3. Die Voraussetzung für die Gesundung unseres parlamentarischen Lebens ist die Reform des Wahlrechtes, Der Einfluss der Parteibürokratie muss gebrochen, der politischen Persönlichkeit muss Einfluss gesichert werden.

Der Abgeordnete hat eine Aufstellung der Geldleistungen, die er selbst oder die andere für seine Wahl aufgewandt haben, dem Reichstagspräsidium einzureichen. Mandate, die gekauft sind, müssen für ungültig erklärt werden.

Die Abgeordneten haben ihre wirtschaftlichen Beziehungen zu Privatgesellschaften, insbesondere ihre Aufsichtsratsstätigkeiten, dem Reichstagspräsidium zu deklarieren. Sie dürfen während ihrer Abgeordnetenzzeit neue Aufsichtsratsmandate oder andere Bindungen nur nach Genehmigung durch das Parlament annehmen.

4. Das Wahlalter ist so festzusetzen, dass es zusammenfällt mit dem bürgerlichen Mündigkeitsalter.
5. Die Republik darf nicht durch ihre Beamten sabotiert werden. Verwaltung, Rechtspflege, Schule und Universitäten müssen mit republikanischem Geiste erfüllt werden. Wer sich an Bestrebungen beteiligt, die auf Beseitigung der demokratischen Republik abzielen, kann nicht Beamter bleiben. Notfalls muss die Bestimmung über die Unabsetzbarkeit der Richter vorübergehend ausser Kraft gesetzt werden. Eine Republik, die sich nicht mit allen Mitteln gegen die Feinde im eigenen Hause wehrt, verdient, dass sie zugrunde geht.
6. An dem Grundsatz des Berufsbeamtentums ist festzuhalten. Die Zahl der Beamten ist, vor allem auch im Zusammen mit den Ausbau des Einheitsstaates, durch Rationalisierung der Verwaltung und durch Vereinfachung des den Behörden zu überweisen den Aufgabenkreises auf das sachlich notwendige Mass zu verringern.

Die kommunalen Körperschaften Öffentlichen Rechts sind gesetzlich zu verpflichten, nach staatlichen Grundsätzen ihre Beamten anzustellen und zu besolden. Dabei ist zu fordern, dass auch die kommunalen Spitzengehälter der aufsichtsbehördlichen Nachprüfung unterliegen.

Beamten im Ruhestand ist unter Berücksichtigung einer Freigrenze die Pension insoweit und solange zu streichen, als sie ein der Höhe der zu streichenden Pension entsprechendes Einkommen aus anderweitiger Tätigkeit beziehen.

Beamte sind für unberechtigte Etatüberschreitungen für etatwidrige Verwendung bewilligter Gelder haftbar zu machen. Für die Anstellung von Beamten soll nur die Eignung, nicht die Parteizugehörigkeit bestimmend sein.

Das Disziplinarrecht der Beamten ist durch Reichsgesetz zu regeln. Der Anspruch auf sachdienliche Verteidigung ist sicherzustellen.

7. Der öffentliche Aufwand ist auf ein der sozialen Not des Volkes angemessenes Mass zu beschränken. Republikanische Einfachheit und Sparsamkeit von oben müssen das Kennzeichen der zweiten Republik werden.

Gegen Korruptionerscheinungen im öffentlichen und privaten Leben ist rücksichtslos einzuschreiten.

8. National ist nicht, wer mit dem Gedanken des Krieges spielt und zum Kriege rüstet. Nur wer den Krieg mit allem Nachdruck bekämpft und dem Volke den Frieden erhält, ist national. Deshalb ist die Politik, die in Europa auf die Verständigung und den Zusammenschluss hinarbeitet und damit die Voraussetzung für die wirtschaftliche Gesundung und den wirtschaftlichen Wiederaufstieg Deutschlands und Europas schafft, eine im besten Sinne nationale und aktive deutsche Aussenpolitik.
Des Ziel der europäischen Vereinigung ist durch Herbeiführung der europäischen Münz- und Zollunion und durch weitgehende Rechtsangleichung vorzubereiten.
9. Die Politik der europäischen Verständigung ist auch deshalb notwendig, weil die Befriedung Europas eine, wahrscheinlich die entscheidende, Etappe auf dem Wege zur Befriedung der Welt ist. Diese Politik und nur sie gibt die Möglichkeit, die Fragen der unbefriedigenden Grenzregulierung, der Minderheiten und des Anschlusses der österreichischen Republik im Sinne einer ne gewonnen europäischen Solidarität zu lösen.
10. Das Ziel der europäischen Verständigung darf nicht gefährdet werden durch eine deutsche Aussenpolitik, die in dem an sich berechtigten Streben, ungerechte Lösungen des Friedensvertrages zu korrigieren die Gefahr eines europäischen Krieges heraufbeschwört und die Massnahmen militärischer Kreise duldet, die das Misstrauen Europas und der Welt hervorzurufen geeignet sind.
11. Die deutsche Aussenpolitik hat grundsätzliche Neutralität zu wahren. Sie hat sich von jeglicher Bündnispolitik fernzuhalten, die vergiftenden Methoden der alten Geheimdiplomatie abzulegen und für eine offene, ehrliche Aussprache zwischen den Völkern einzutreten. Sie hat sich dafür einzusetzen, dass der Völkerbund dahin reformiert wird, dass er aufhört, eine Vertretung der Regierungen zu sein und eine wirkliche Vertretung der Völker wird (Weltparlament).
12. Die deutsche Aussenpolitik darf nicht aufhören, die Abrüstung der Welt zu fordern.
Dieser durch den Versailler Vertrag und durch Artikel 8 des Völkerbundes begründeten Forderung ist dadurch Nachdruck zu verleihen, dass der deutsche Reichwehretat ganz erheblich herabgesetzt wird. Die Welt soll wissen, dass das deutsche Volk keinen Krieg mehr führen will.

Gewiss hat die Tätigkeit des Völkerbundes in der Frage der Abrüstung ein unbefriedigendes Ergebnis gezeigt. Eine deutsche Aussenpolitik, die daraus das Recht auf deutsche Aufrüstung herleitet, stärkt nur die Stellung der Nationalisten und Militaristen in den anderen Ländern.

B.) Wirtschafts- und Finanzpolitik.

Die deutsche Wirtschaftskrise ist nicht nur eine Teilerscheinung der Weltwirtschaftskrise. Sie ist zugleich eine reine deutsche Krise. Sie ist zunächst bedingt durch die Folgen des verlorenen Krieges und des Ruhrkrieges. Sie ist entscheidend hervorgerufen durch die völlig verfehlte Wirtschafts- und Finanzpolitik der Nachkriegszeit. Die deutsche Industrie, besonders die deutsche Schwerindustrie hat die Ruhrsubventionen dazu benutzt, um durch überspannte Rationalisierungsmassnahmen ihre Produktionsfähigkeit auf Einfluss zu steigern, das in schreienden Missverhältnis zu den veränderten Absatzmöglichkeiten steht. Sie hat diese Rationalisierungspolitik nach der Stabilisierung der Währung fortgesetzt und die Kosten teils durch ausländische Anleihen, teils durch ungerechtfertigte Gewinne aus den überhöhten Inlandspreisen gedeckt.

Die Regierungen der Nachkriegszeit haben diese Entwicklung dadurch gefördert, dass sie es bis zum heutigen Tage versäumt haben, gegen die gemeinschädliche Preispolitik der Kartelle, Syndikate, Trusts einzuschreiten. Durch die verfehlte Agrarpolitik ist die notwendige Umstellung der Landwirtschaft verhindert worden.

1. Eine Gesundung der deutschen Wirtschaftslage ist nur durch eine grundlegende Änderung der Wirtschaftspolitik herbeizuführen. Wir fordern eine sozial gebundene Wirtschaft auf privatwirtschaftlicher Grundlage. Nicht den gesunden Grundlagen des kapitalistischen Systems gilt unser Kampf, sondern der Plutokratie (Geldherrschaft), die die Kartell- und Syndikatsformen missbraucht, um die Herrschaft über den Staat zu erlangen und den Konsumenten in rücksichtsloser Weise auszubeuten.
2. Der Feudalismus in der Wirtschaft muss beseitigt und die Demokratisierung der Wirtschaft muss durchgeführt werden.
3. Den Zustand, dass Verluste durch Staatssubventionen gedeckt und die Gewinne eingestrichen werden, muss ein Ende bereitet werden.
4. Es ist ein nicht bürokratisch sondern kaufmännisch organisiertes Reichskartell- und Wirtschaftsamt zu schaffen. Diesen sind weitgehende Aufsichtsrechte über die Politik, insbesondere die Preispolitik der Kartelle, Syndikate und Trusts einzuräumen.

Das Reichskartell- und Wirtschaftsamt ist berechtigt, überhöhte Preise auf das angemessene Mass herabzusetzen. Das Amt hat auch das Recht, von aller Erwerbsgesellschaften, Kartelle und kartellähnlichen Zusammenschlüssen Auskunft über alle Geschäftsvorgänge zu verlangen und an den satzungsgemässen Versammlungen teilzunehmen.

5. Die gesetzlichen Vorschriften über die Bilanzen und die Gewinn- und Verlustrechnungen der Erwerbsgesellschaften sind dahin zu ändern, dass über die wirkliche Lage der Gesellschaften erschöpfend Auskunft gegeben werden muss. Die Beteiligungen und die kartellmässigen Bindungen sind durch den Geschäftsbericht klarzulegen. Über die Höhe der Bezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder ist im Geschäftsbericht erschöpfend Auskunft zu geben.
6. Die Riesengehälter und Bezüge in Privat- und gemeinwirtschaftlichen Betrieben, die im Missverhältnis zu den Bezügen der Angestellten und Arbeiter und in der Regel auch zu Leistung stehen, sind auch mit Wirkung auf die laufenden Verträgen herabzusetzen. Dem zu schaffenden Reichskartell- und Wirtschaftsamt steht das Recht zu, diese Herabsetzung bei solchen Gesellschaften zu verlangen, deren Rentabilität durch die übersteigerten Gehälter beeinträchtigt wird.
7. Die Macht der Plutokratie beruht im Wesentlichen darauf, dass die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der grossen Unternehmungen durch wechselseitige, der Öffentlichkeit vorenthaltene Abmachungen materiell einander verbunden sind. Die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Erwerbsgesellschaften müssen gesetzlich verpflichtet werden, ihren Gesellschaften über alle Einnahmen aus direkten oder indirekten konsortialen oder konsortialähnlichen Abmachungen, soweit sie mit der Gesellschaft in Zusammenhang stehen, Mitteilung zu machen. Diese Abmachungen sind nichtig, soweit sie nicht durch die Generalversammlung oder Gesellschaftsversammlung genehmigt sind.
8. Die Betätigung der Öffentlichen Hand ist auf Betriebe mit gemeinnützigem Charakter wie Post, Bahn, Gas, Wasser, Elektrizität u.dgl. zu beschränken. Die Geschäfte sind in Gesellschaftsform zu führen. Aus der Gewinn- und Verlustrechnung muss zu ersehen sein, welche Beträge als Steuersatz abgeführt sind.

9. Die Aufträge der Öffentlichen Hand sind nicht durch Monopolverträge, sondern im Submissionswege zu vergeben.
10. Der Staat muss darauf bedacht sein im Interesse der deutschen Wirtschaft und der deutschen Kultur einen lebensfähigen und gesunden Mittelstand zu erhalten. Die übermäßige steuerliche Belastung des Mittelstandes ist zu beseitigen, Mittelstandskredite zu angemessenem Zinssatz sind bereitzustellen. Alle auf Selbsthilfe des Mittelstandes gerichtete Bestrebungen sind zu unterstützen.
11. Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist die Aufgabe, der alle Sonderinteressen unterzuordnen sind. Die bisher angewandten Mittel, der erfolglose Versuch des Preisabbaues und der erfolgreich durchgeführte Lohnabbau, haben zum Zusammenbruch der Kaufkraft geführt.

Zur Linderung der Arbeitslosigkeit ist zunächst erforderlich, dass durch Verkürzung der Arbeitszeit möglichst viele Menschen dem Produktionsprozess wieder zugeführt werden.

Die zahlreichen in Deutschland vorhandenen, für landwirtschaftliche Arbeiten geeigneten Kräfte sind beschleunigt anzusiedeln. Der Bau billiger Kleinwohnungen ist beschleunigt durchzuführen. Die Mittel hierfür sind dadurch aufzubringen, dass der ursprünglich für diese Zwecke bestimmte Anteil der Hauszinssteuer kapitalisiert und als amortisable Hypothek ins Grundbuch eingetragen wird. Diese Grundbuchrechte sind in eine Reichsbau- und Siedlungsbank einzubringen.

12. Die endgültige Beseitigung der Arbeitslosigkeit ist nur zu erreichen durch Hebung der Kaufkraft des Inneren Marktes, insbesondere auf dem Wege einer Handelspolitik, die einer möglichst grossen deutschen Produktion den Absatz an eine kaufkräftige Bevölkerung des eigenen Landes und die Ausfuhr in fremde Länder sichert.
13. Die Handelspolitik muss grundsätzlich anstreben, die Zollmauern zwischen den Staaten zu beseitigen. Soweit Möglichkeiten bestehen, Zollverständigungen zunächst in kleinerem Rahmen durchzuführen, ist davon Gebrauch zu machen. Das Ziel der allgemeinen Zollverständigung darf dadurch nicht gefährdet werden.
14. In Zusammenhang mit den Bestrebungen auf Vergrösserung des Wirtschaftsraumes ist auf eine Vereinheitlichung des internationalen Geldwesens hinzuwirken. Die Schaffung einer Zentralnotenbank zunächst für Europa soll die Währungsschwierigkeiten, die durch die Währungsvielheiten bedingt sind, herabmindern und damit auch zur Sicherung des Weltfriedens beitragen.
15. Um diese Handelspolitik durchführen zu können, muss die Agrarpolitik sich grundsätzlich von der bisherigen, den Körnerbau einseitig bevorzugenden Subventions- und Hochschutz-Zollpolitik abwenden und sich umstellen auf die Förderung der Veredelungswirtschaft. Alle Massnahmen, die die Veredelungswirtschaft zugunsten anderer, nicht mehr lebensfähiger Zweige der Landwirtschaft beeinträchtigen, insbesondere die Futtermittelzölle, sind abzubauen und aufzuheben, der Absatz der Produkte der landwirtschaftlichen Klein- und Mittelbetriebe muss durch weitgehende Normung und durch sachgemässen Ausbau der Absatzorganisationen gefördert werden. Das landwirtschaftliche Fachschulwesen muss verbessert, der Besuch der Fachschulen durch Befreiung von Schulgeld gefördert werden. Im Rahmen der bäuerlichen Siedlungspolitik ist für die nachgeborenen Bauernsöhne geeignetes Siedlungsland zu angemessenen Bedingungen bereitzustellen.
16. Die Durchführung des bodenreformerischen Gedankens ist daneben vom Staate mit allen Mitteln zu fördern, damit das Versprechen der Verfassung, dass jedem deutschen eine angemessene Wohnstätte bereitet wird, erfüllt wird.

C. Steuer und Finanzpolitik

1. Ein Defizit im Reichshaushalt ist nicht durch neue Steuern sondern durch rücksichtslose Einsparungen im Etat zu decken. Insbesondere ist der Reichswehretat auf das Mass herabzusetzen, das der Reichswehr die sachgemässe Durchführung ihrer Aufgabe, Ruhe und Ordnung im Innern zu sichern, reibungslos ermöglicht.
2. Das Steuer- und Veranlagungswesen ist soweit als möglich zu vereinfachen, die Kosten der Steuererhebung sind zu verbilligen.
3. Die Besteuerung der Landwirtschaft ist in Form der Flächenbesteuerung unter entsprechender Abstufung nach Bodenklassen durchzuführen.
4. Die landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere die Klein- und Mittelbetriebe sind steuerlich für die Zeit der Umstellung bevorzugt zu behandeln und , soweit nötig ist, von Steuern, die den landwirtschaftlichen Betrieb treffen, freizumachen.
5. Die Grundvermögenssteuer ist dahin auszubauen, dass sie nach verschiedenen Steuerklassen je nach Art des zu nutzenden Grundstücks gestaffelt wird.
6. Die Erbschaftssteuer ist auszubauen in der Weise, dass die kleinen Erbschaften möglichst schonend behandelt und die grossen Erbschaften dagegen steuerlich scharf erfasst werden. Das gesetzliche Erbrecht des Fiskus ist auszudehnen.
7. Die Kreditwirtschaft der Kommunen ist durch Schaffung einer Reichskommunalkreditbank zu zentralisieren. Die Kommunen dürfen Kredite nur durch Vermittlung der Reichskommunalkreditbank aufnehmen.

Die Reichskommunalkreditbank hat die Befugnis, gegen Beschlüsse der Kommunen, durch die ungedeckte oder Luxusausgaben angeordnet werden, Einspruch zu erheben und die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde anzurufen.

Sozialpolitik.

1. Die deutsche Republik muss eine soziale Republik sein. Sie muss ein soziales Recht schaffen, das den Menschen höher bewertet als Sachgüter und das den obersten Zweck des Staates darin sieht, seine Bürger zu gesunden, leistungsfähigen und frohen Menschen heranzubilden. Die wirtschaftlich abhängigen Schichten im Volke müssen die Sicherheit haben, dass die Macht des Staates ihnen Schutz gewährleistet.
2. Allen arbeitenden Menschen ist ein Arbeitsertrag zu sichern, der sie an den Fortschritten der Zivilisation und an den kulturellen Gütern der Menschheit teilnehmen lässt. Soziale Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, Schutz und Pflege der Arbeitskraft, Weiterentwicklung der Sozialversicherung sind die Grundvoraussetzung.
3. Die Arbeitszeit ist in dem Ausmasse zu verkürzen, in dem die fortschreitende Rationalisierung die Arbeitskraft intensiver ausnutzt.
4. Der 6 Uhr-Ladenschluss, der Sonnabendsfrühschluss und die völlige Sonntagsruhe sind restlos durchzuführen.

5. Die Handels - und Gewerbeaufsichtsbehörden sind so auszubauen, dass eine gründliche Kontrolle der Einhaltung der Arbeiterschutzbestimmungen gewährleistet ist und Übertretungen wirksam bekämpft werden können.
6. Betrieben, die ihre sozialen Pflichten verletzen, sind öffentliche Aufträge nicht zu erteilen.
7. Das Arbeitsvertragsrecht ist in ein einheitliches Gesetz zusammenzufassen. Tarifrecht und Schlichtungswesen sind mit einzubeziehen und gegen alle sozialfeindliche Umgehungen und Aushöhlungsversuche zu sichern.
8. Männliche und weibliche Arbeitnehmer müssen bei gleicher Leistung gleiche Bezahlung erhalten.
9. Allen Arbeitnehmern ist ein ausreichender Erholungsurlaub unter Fortzahlung der Bezüge gesetzlich zu sichern. Für Jugendliche bis zum 18. Jahre muss dieser Erholungsurlaub mindestens 3 Wochen betragen.
10. Zum Schutze der Angestellten über 30 Jahre muss jeder Unternehmer gesetzlich verpflichtet werden, Angestellte über 30 Jahre nach feststehenden Hundertsätzen im Verhältnis zur Gesamtzahl der Arbeitnehmer des Betriebes zu beschäftigen.
11. Für die Arbeitslosenversicherung muss der Grundsatz gelten, dass allem arbeitswilligen und unverschuldet arbeitslosen Menschen ein ausreichendes Existenzminimum gesichert wird.
12. Die Renten der Angestellten und Invalidenversicherung müssen ein ausreichendes Existenzminimum gewährleisten. Die Altersgrenze ist in beiden Versicherungen auf 60 Jahre herabzusetzen.
13. In der Krankenversicherung sind die Krankenschein- und Arzneigebühren zu beseitigen. Zwischen den Berufskrankenkassen und den Zwangskrankenkassen ist eine völlige Gleichberechtigung herzustellen.
14. In allen Zweigen der Sozialversicherungen müssen die Beiträge durch grösstmögliche Leistungen den Versicherten zugutekommen. Grösste Sparsamkeit in der Verwaltung der Sozialversicherungsinstitute ist deshalb erforderlich.
15. Durch eine aktive internationale Sozialpolitik muss erreicht werden, dass soziale Fortschritte eines Landes auf den internationalen Vereinbarungen in den Ländern durchgeführt werden, in denen die gleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen vorhanden sind.
16. Den durch die Inflation Geschädigten, heute der Fürsorge anheimfallenden
17. Kleinstrenten ist durch Schaffung eines Kleinrentnersorgungsgesetzes der gesetzliche Anspruch auf Rente sicherzustellen.
18. Die Ansprüche der Kriegsrentner sind in einer Weise sicherzustellen, dass das Wort vom Dank des Vaterlandes keine leere Phrase bleibt.
19. Das Mietrecht ist in einem besonderen Gesetz zu kodifizieren. Das Mietrecht ist sozial auszubauen. Nach Verabschiedung des sozialen Mietrechts ist die Zwangswirtschaft auf dem Grundstücksmarkt aufzuheben.

Kulturpolitik.

1. Das deutsche Recht ist mit modernem Geist zu erfüllen. Es ist beweglicher zu gestalten.
2. Die Reform des Strafrechts muss beschleunigt durchgeführt werden, Bestimmungen wie die des §218 sind aufzuheben.
3. Das Wiederaufnahme- und Revisionsverfahren in Strafsachen ist so zu regeln, dass über die heutigen formellen Bestimmungen hinaus die Wiederaufnahme oder die Revision auch in solchen Fällen möglich ist, in denen rechtliche oder tatsächliche Gesichtspunkte vorliegen, die das Urteil bedenklich erscheinen lassen.
4. Das eheliche Güterrecht und das Recht der Ehescheidung ist dahin zu reformieren, dass grundsätzlich Gütertrennung eingeführt und die Durchführung der Ehescheidung in einer dem modernen Kulturempfinden entsprechenden Weise ermöglicht wird.
5. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mutterschutz sind weiter auszubauen.
6. Die soziale und rechtliche Stellung der unehelichen Kinder ist in einer den Versprechungen der Verfassung entsprechenden Weise auszubauen.
7. Die strafrechtlichen Vorschriften über die Beleidigung sind dahin auszubauen, dass auch Gemeinschaften, die beleidigt sind, als aktive, legitimierte Prozesspartei auftreten können.
8. Der §193 des Strafgesetzbuches ist dahin zu erweitern, dass der Presse grundsätzlich das Recht der Wahrnehmung berechtigter Interessen zugebilligt wird.
9. Die Altersgrenze für Jugendliche ist im Strafrecht von 18 auf 21 Jahre zu erhöhen.
10. Die Vorschriften über die Strafverfolgung von Eidesverletzungen sind dahin zu ändern, dass falsche Aussagen nur insoweit verfolgt werden, als sie von wesentlicher Bedeutung sind.
11. Die Todesstrafe ist abzuschaffen.
12. Staat und Kirche sind restlos zu trennen, Konkordate sind abzulehnen.
13. Den weltanschaulichen Körperschaften sind Vereinsrechte zu verleihen. Die Verfolgung ihrer Ziele ist ihrer Eigengesetzlichkeit zu überlassen.
14. Die Freiheit des Geistes ist höchstes Menschen gut. Deshalb ist die Zensur grundsätzlich zu beseitigen. Das Gesetz gegen Schund und Schmutz ist aufzuheben.
15. Der §166 des Strafgesetzbuches ist aufzuheben.
16. Alle Bestrebungen zur Fesselung der geistigen Freiheit sind mit allen Kräften zu bekämpfen.

Das Schulprogramm befindet sich noch in Ausarbeitung.